rufungskläger es tut, folgenbermaßen: 54 Jahre \times 37 Fr. 27 Ets. Ermäßigung pro Jahr = 2012 Fr. 58 Cts., plus die zu viel bezahlten Beträge 79 Fr. 80 Cts. = 2092 Fr. 38 Cts., dann wäre allerdings der Streitwert von 2000 Fr. erreicht und die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben.

Indessen ist der Anspruch des Klägers auf eine Reduktion von 15 % ein alle Jahre wiederkehrender; demnach stellt sich auch die Berpflichtung des Beklagten als eine "wiederkehrende Leistung" dar, deren Wert, gemäß Art. 54 OG, nach "dem mutmaßlichen Kapitalwerte" zu bestimmen ist. Der Streitwert kommt daher im vorliegenden Falle der Summe gleich, die gegenwärtig bezahlt werden müßte, um eine jährliche Kente von 37 Fr. 27 Cts. während 54 Jahren zu erwerben.

Nach ben Solbanschen (und auch nach ben Scherrerschen) Tabellen genügt ein Kapital von 964 Fr. 52 Cts., um eine jährliche Kente von 40 Fr. während 54 Jahren zu begründen, bie Zinsen zu $3^{1/2}$ % berechnet (zu 5 % = 762 Fr. 60 Cts.; nach Scherrer zu 3 % = 964 Fr. 44 Cts., zu 4° % = 879 Fr. 72 Cts.). Das Bundesgericht ist baher unzuständig, in die Sache einzutreten, auch wenn man diesem Betrag die in den Jahren 1909—1911 zu viel bezahlte Summe von 79 Fr. 80 Cts. hinzusügt.

Abgesehen von der zwingenden Korm des Art. 54 OS ergibt sich die Richtigkeit dieser Rechnungsart aus der Erwägung, daß, sollte der Beklagte die Vorteilseinräumung zu Gunsten des Klägers ablösen oder zurücktausen, der Wert derselben, also das vermögenserechtliche Interesse der Klagpartei am Ausgang des Prozesses, nicht anders als so bestimmt werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

72. Arfeil der II. Zivisabieisung vom 30. April 1913 in Sachen Kern und Genossen, Bekl. u. Ber.-Rl., gegen Bürich, Kl. u. Ber.-Bekl.

Der Hinweis der kantonalen Instanzen auf Art. 24 ZGB zur Begründung der Steuerpflicht berechtigt nicht zur Berufung ans Bundesgericht.

Am 24. Juni 1912 stellte die Finanzdirektion des Kantons Zürich beim Bezirksgericht Zürich das Begehren, die Beklagten seinen verpflichtet, unter gegenseitiger Solidarhaft 23,334 Fr. 40 Cts. Erbschaftssteuer nehst 4%, Zins seit 1. Oktober 1911 zu bezahlen. Die Beklagten bestritten ihre Steuerpflicht, weil der Erblasser seinen kepten Wohnste nicht im Kanton Zürich gehabt habe.

Am 24. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich und am 15. Januar 1913 das Obergericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen. Zur Begründung der betreffenden Urteile wird auszesführt, der Erblasser habe zur Zeit seines Todes sein früheres Domizil in Japan aufgegeben gehabt und Zürich als seinen Wohnstigort betrachtet. Nach § 1 des zürcherischen Erbsteuergesetzes seidaher die Erbschaft im Kanton Zürich fällig geworden. Die Klage müßte aber auch ohne die Annahme eines eigentlichen "Wohnsitzes" des Erblassers im Kanton Zürich zugesprochen werden, indem sesse Erblassers im Kanton Zürich zugesprochen werden, indem sessensisser Jutensität und Dauer unterhalten und dadurch im Kanton Zürich ein sog. Erbschaftssteuerdomizil begründet habe.

Das Bundesgericht ist auf die Berufung der Beklagten nicht eingetreten aus folgenden Gründen:

Nach Art. 56 OG findet die Berufung an das Bundesgericht nur in Zivilstreitigkeiten statt, die von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden sind oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden waren. Im vorzliegenden Falle treffen diese Erfordernisse nicht zu, indem die Borinstanzen die Streitsache ausschließlich nach kantonalem Necht benrteilt und Art. 24 ZGB sowie Art. 3 des BG über die zivilzrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nur analog angewendet haben. Anderseits war die Streitsache auch nicht

auf Grund bes eidgenössischen Rechtes zu entscheiben, da sich ber Streit um die Frage der Steuerpslicht breht, die das Unterordnungsverhältnis des Bürgers zur Staatsgewalt berührt und deshalb dem Gebiete des kantonalen öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts angehört (vergl. AS 38 II S. 364).

73. Arteil der II. Zivisabteilung vom 8. Mai 1913 in Sachen Aläger, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Beringer. Kl. u. Ber.=Bekl.

Intertemporales Recht (SchlT ZGB Art. 13 Abs. 2). Die Einrede des unzüchtigen Lebenswandels (Art. 315 ZGB) beurteilt sich nach dem alten Rechte, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Januar 1912 erfolgte.

Das Bunbesgericht hat,

da sich ergibt:

- A. Wit der vorliegenden, am 9. März 1912 eingereichten Klage verlangte die Klägerin, es sei der Beklagte als der Bater des von ihr am 9. September 1911 außerehelich geborenen Kindes Lydia zu den gesetzlichen und üblichen Baterschaftsleiftungen zu verurteilen. Der Beklagte schloß auf Abweisung der Klage. Er bestritt zwar seinen Umgang mit der Klägerin zur kritischen Zeit nicht; dagegen machte er geltend, die Klägerin habe zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt.
- B. Durch Urteil vom 16. Februar 1913 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Einrede des unzüchtigen Lebenswandels in Anwendung von Art. 315 ZGB abgewiesen und den Beklagten zur Bergütung der Entbindungskosten und zur Leistung eines jährlichen Beitrages von 160 Fr. an die Erziehungs- und Unterhaltskosten des Kindes dis zum zurückgelegten 17. Altersjahre verurteilt.
- C. Gegen dieses, ben Parteien am 29. März 1913 zusgestellte Urteil, hat ber Beklagte am 18. April 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei die Klage abzuweisen; —

in Ermägung:

- 1. Es fragt fich, ob die Borinftang ihrem Entscheib mit Recht bas neue Zivilgesethuch (Art. 315) zu Grunde gelegt babe. Dies mare ohne weiteres zu bejaben, wenn fich Art. 315 368 als prozessuale Bestimmung qualifizieren murde, indem Prozegrecht sofort zur Anwendung gelangt. Art. 315 3GB ist jedoch, trop feiner Annaberung an bas Prozefrecht, als eine Borfchrift bes materiellen Rechtes aufzufassen (vergl. in Bezug auf Art. 314 369, mit bem Art. 315 untrennbar zusammenhängt, Egger, Romm. ju Urt. 310 36B S. 412). Soweit die fruberen fantonalen Rechte diese Einrede kannten, haben fie fie auch immer als bem materiellen Rechte angehörend behandelt (vergl. Suber, Schweiz. Privatrecht I & 29). Die gleiche Regelung findet sich auch in den Rodififationen der andern Länder (vergl. z. B. § 1717 beutsches BGB). Nun hat zwar das Livilgesethuch ben Art. 315 unter den Titel "Berfahren" aufgenommen. Allein baraus folgt nicht, daß die materiellrechtliche Einrebe des unzüchtigen Lebens= wandels, sowie die Vermutung des Art. 314 36B, nun vom Standpunkte bes Zivilgesethuches aus als prozessuale Normen anaufeben find. Die Unterftellung unter die Überschrift "Berfahren" erfolgte nur, um die Kantone, die in der Bestimmung des Brozegrechtes souveran find, zu verhalten, diese materiellrechtlichen Bestimmungen bei der Ordnung ihres Berfahrens zu respektieren. Denn sonft ware es bentbar, baß durch die kantonalen Brozeßordnungen die Vorschriften des Zivilgesethuches, wie z. B. diejenige des Urt. 314, durchkreugt und illusorisch gemacht werden könnten. Daß trot bes Raudtitels "Berfahren" die Bestimmung bes Art. 315 als materiellrechtliche Bestimmung aufzufassen ift, ergibt sich beutlich auch aus ter Fassung bes Art. 338 des Borentwurfes, ber beftimmte, daß bas Berfahren, mit Borbehalt ber Bestimmungen über die Zuständigkeit ber Gerichte und die Zulässigteit von Ginreben unter ben Regeln bes fantonalen Prozekrechtes Itebe.
- 2. Andererseits läge es nahe, Art. 315 als eine um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellte Bestimmung zu betrachten, so daß er nach Art. 2 Schl 3GB sofort anzuwenden wäre. Es ist aber auch diese Auffassung als unzu-